



Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees  
Geschäftsstelle: Silberburgstr. 158  
70178 Stuttgart  
Tel: 0711 741094 Fax: 0711 741096  
E-Mail: [info@leb-bw.de](mailto:info@leb-bw.de)  
[www.leb-bw.de](http://www.leb-bw.de)

## **Stellungnahme des 17. Landeselternbeirates zum Entwurf einer Verordnung des Kultusministeriums über sonderpädagogische Bildungsangebote (SBA-VO)**

Dem Landeselternbeirat wurde in seiner Sitzung am 17.02.2016 der Entwurf einer Verordnung des Kultusministeriums über sonderpädagogische Bildungsangebote (SBA-VO) vorgestellt. Der LEB hat auf dieser Sitzung den Entwurf eingehend beraten.

### **Der LEB stimmt der vorgestellten Verordnung mit folgenden Anmerkungen zu:**

Der LEB hält es für außerordentlich und grundsätzlich wichtig, dass die sonderpädagogischen Angebote im jeweiligen Sozialraumtyp des Kindes vernetzt arbeiten. Auch die allgemeinbildenden Schulen müssen ein Teil dieses Netzwerkes sein!

Der gemeinsame Unterricht (GU) ist inklusiv zu leben. Hierzu gehört auch ein inklusives Verankern in den Alltag. Ein Anstückeln in Form von separaten Randstunden lehnt das Gremium ab.

Sowohl bei der Bildungswegekonferenz als auch bei der Berufswegekonferenz sollen nicht nur Kosten- und Leistungsträger hinzugezogen werden, sondern alle Berührten, die für die Entwicklung des Kindes relevant sind, wie z.B. TherapeutInnen, ErzieherInnen, Integrationskräfte, PflegerInnen, etc.

Des Weiteren muss eine frühzeitige Diagnostik erfolgen. Die Anträge auf Überprüfung, bzw. Einschulung zunächst an der allgemeinen Schule zu stellen, damit diese sie dann an das staatliche Schulamt schicken, welches wiederum die Überprüfung beauftragt, wodurch dann ein Überprüfungs- und Beratungsverfahren in Gang gesetzt wird, ist ein zu langer und viel zu zeitraubender Weg. Sollte dieses Verfahren erst mit Schulanmeldung (meist im März) starten, wäre dies eindeutig zu spät.

Daher sollten die Eltern, die in der Regel im Vorfeld der Einschulung bereits therapieerfahren sind und selbsttätig Kontakt zu Beratungszentren aufnehmen, auch den Antrag auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot frühzeitig bei den SBBZs stellen können.



Daher hält das Gremium folgende Änderung in §4 für sinnvoll : „Für Kinder, die eingeschult werden sollen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend ; die Mitwirkung erfolgt durch die für die Einschulung zuständige Grundschule **oder ein SBBZ.**“

Generell erwartet der Landeselternbeirat Baden Württemberg eine enge Einbindung der Eltern und damit ein echtes Zusammenwirken der Schulen und SBBZs mit den Erziehungsberechtigten auf Augenhöhe.

**Wir bitten das Kultusministerium, die genannten Punkte zu berücksichtigen.**

Für den 17. Landeselternbeirat

Dr. Carsten T. Rees  
Vorsitzender

Freiburg, den 23.02.2016